

Kurztitel

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 333/1979

§/Artikel/Anlage

Anl. 1/2

Inkrafttretensdatum

01.01.1980

Außerkrafttretensdatum

30.06.1984

Text**2. VERWENDUNGSGRUPPE B
(Gehobener Dienst)**

Ernennungserfordernisse:

Allgemeine Bestimmungen

2.1. Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule. Als Reifeprüfung gilt auch das Diplom einer Akademie für Sozialarbeit.

2.2. Das Erfordernis der Z 2.1 wird durch die erfolgreiche Ablegung der Beamten-Aufstiegsprüfung ersetzt, wenn der Beamte außerdem nach der Vollendung des 18. Lebensjahres acht Jahre in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegt hat. Die Beamten-Aufstiegsprüfung hat folgende Fächer zu umfassen:

- a) Pflichtfächer (im vollen Umfang des Lehrplanes eines naturwissenschaftlichen Realgymnasiums)
 - aa) Deutsch,
 - bb) Geschichte und Sozialkunde und
 - cc) Geographie und Wirtschaftskunde und
- b) nach Wahl des Kandidaten zwei der folgenden Fächer im Umfang des Lehrplanes eines naturwissenschaftlichen Realgymnasiums bis zur 6. Klasse einschließlich, davon jedenfalls eines der in sublit. aa bis cc angeführten Fächer:
 - aa) Fremdsprache,
 - bb) eine weitere Fremdsprache,
 - cc) Mathematik,
 - dd) Physik,
 - ee) Chemie,
 - ff) Naturgeschichte.

Die geforderten Kenntnisse sind durch staatsgültige Zeugnisse auf Grund schulrechtlicher Vorschriften nachzuweisen. Wenn diese Zeugnisse auf Grund von Externistenprüfungen erworben werden, sind sie nur dann für die Beamten-Aufstiegsprüfung anzuerkennen, wenn in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache (weitere Fremdsprache) eine schriftliche und eine mündliche Prüfung abgelegt wurden.

Sonderbestimmungen für einzelne Verwendungen

2.3.

Für die Verwendung	Erfordernis
a) bei Arbeitsämtern	das Erfordernis der Z 2.1 wird ersetzt durch eine sechsjährige Tätigkeit bei den Arbeitsämtern zumindest im Fachdienst, davon drei Jahre probeweise im Gehobenen Dienst;
für die Verwendung	Erfordernis
b) im Arbeitsinspektionsdienst und im bergbehördlichen Inspektionsdienst	zusätzlich zum Erfordernis der Z 2.1 eine zweijährige Praxis in einem Betrieb, in dem einschlägige Kenntnisse erworben werden können, sofern nicht eine höhere technische Lehranstalt absolviert wurde; sämtliche Erfordernisse werden ersetzt durch eine Zeit von acht Jahren qualifizierter Praxis in einem Betrieb, in dem einschlägige Kenntnisse erworben werden können, beziehungsweise im Arbeitsinspektionsdienst (bergbehördlichen Inspektionsdienst) in einer Tätigkeit des Fachdienstes, in all diesen Fällen aber nur, wenn die
für die Verwendung	Erfordernis
c) bei Archiven, Museen, Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten (ausgenommen Beamte an Anstalten technischer Richtung und an Untersuchungsanstalten der Bundesstaatlichen Sanitätsverwaltung, technische Restauratoren und technische Präparatoren)	für die Definitivstellung im Arbeitsinspektionsdienst (bergbehördlichen Inspektionsdienst) vorgesehene Grundausbildung für die Verwendungsgruppe B erfolgreich abgeschlossen wurde; bei Anwendung der Z 2.2 ist der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse einer Fremdsprache durch den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse in der lateinischen Sprache zu erbringen;
für die Verwendung	Erfordernis
d) als Graveur	an Stelle des Erfordernisses der Z 2.1 die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Graveurkunst und eine Dienstzeit von acht Jahren beim Hauptmünzamt;
e) als Kellereiinspektor	zusätzlich zum Erfordernis der Z 2.1 eine fünfjährige einschlägige Praxis;
f) im landwirtschaftlichen	zusätzlich zum Erfordernis der

Dienst (ausgenommen als
Kellereiinspektor)
g) im medizinisch-technischen
Dienst

Z 2.1 eine zweijährige einschlä-
gige Praxis;
zusätzlich zum Erfordernis der
Z 2.1 die Erfüllung der Voraus-
setzungen zur Ausübung des Geho-
benen medizinisch-technischen
Dienstes nach dem Bundesgesetz
BGBl. Nr. 102/1961;

für die Verwendung	Erfordernis
h) im fernmeldetechnischen, kraftfahrzeugtechnischen und posttechnischen Dienst in der Post- und Telegra- phenverwaltung	das Erfordernis der Z 2.1 wird ersetzt durch eine Bundesdienst- zeit von acht Jahren, wenn sechs Jahre in der Post- und Telegra- phenverwaltung und zwei Jahre als definitiver Beamter der Verwen- dungsgruppe C im fernmeldetech- nischen oder posttechnischen Dienst oder im Garage- und Werk- meisterdienst in der Post- und Telegraphenverwaltung zurückge- legt wurden;
i) im Post- und Fernmelde- dienst in der Post- und Telegraphenverwaltung	das Erfordernis der Z 2.1 wird ersetzt durch eine Bundesdienst- zeit von acht Jahren, wenn sechs Jahre in der Post- und Tele- graphenverwaltung und zwei Jahre

für die Verwendung	Erfordernis
	als definitiver Beamter der Ver- wendungsgruppe C im Post- und Fernmeldedienst oder im Gara- ge- und Werkmeisterdienst in der Post- und Telegraphenverwaltung zurückgelegt wurden; für die Be- amten-Aufstiegsprüfung gilt der Nachweis der Kenntnisse aus dem Wahlfach "Fremdsprache" als er- bracht, wenn der Beamte bei er- folgreichem Abschluß der für seine Verwendung vorgesehenen Grundausbildung für die Verwen- dungsgruppe B die Kenntnisse aus dem Fachgebiet "Französische Sprache" nachweist;

für die Verwendung	Erfordernis
j) für alle Verwendungen in der Post- und Telegraphen- verwaltung (ausgenommen der fernmeldetechnische, posttechnische, hochbau- technische und der Rech- nungsdienst sowie der Ver- waltungsdienst, wenn er einer der vorgenannten Ver- wendungen entspricht)	für die Ernennung auf eine Plan- stelle der Dienstklassen VI oder VII überdies der erfolgreiche Abschluß der Ausbildung für Ver- kehrsleiter; die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Grundausbildung sind auf diese Ausbildung anzuwenden;
k) im sozialen Betreuungsdienst	das Erfordernis der Z 2.1 wird ersetzt durch die Absolvierung

einer früheren Lehranstalt für gehobene Sozialberufe; in die gemäß Z 2.2 erforderliche Zeit von acht Jahren können Zeiten einer

für die Verwendung	Erfordernis
l) im technischen Dienst bei der Österreichischen Staatsdruckerei	einschlägigen Tätigkeit außerhalb des Dienstes bei einer inländischen Gebietskörperschaft eingerechnet werden; das Erfordernis der Z 2.1 wird ersetzt durch aa) eine nach Absolvierung der Fachschule für Reproduktions- und Drucktechnik zurückgelegte einschlägige Verwendung von vier Jahren im technischen Fachdienst bei der Österreichischen Staatsdruckerei oder eine gleichzuwertende Praxis in einem einschlägigen Betrieb oder

für die Verwendung	Erfordernis
m) im veterinärmedizinisch-technischen Dienst	bb) eine sechsjährige Verwendung im technischen Fachdienst bei der Österreichischen Staatsdruckerei; zusätzlich zum Erfordernis der Z 2.1 die Absolvierung eines Lehrganges an der veterinärmedizinischen Universität oder an einer veterinärmedizinischen Bundesanstalt oder die Erfüllung der Erfordernisse der lit. g.

Definitivstellungserfordernisse:

2.4. Für alle Verwendungen (ausgenommen Graveure, medizinisch-technischer Dienst und veterinärmedizinisch-technischer Dienst) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe B.